

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1823

295 (22.9.1823)

295. f. Separat / c Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt institutierten Central-Commission.

In Gegenwart der nachbenannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden das Herrn Büchler.

, Baiern	vom Nau.
, Frankreich	Hirsinger, suppliert durch Herrn Engelhardt.
, Hessen	Pütsch.
, Nassau	Ritter von Roessler, President.
, Niederland	Bourcoulx.
, Preussen	Delius.

Mainz den 22. September 1823.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, trug der Königlich Preußische Herr Spezial-Commissar auf nachstehende Insertion an, die er sich in dem letzten Protocoll vom 18. September auf die Note der Herrn Commissarien von Baden und Frankreich vorbehalten hatte!

Preussen, mit Bezug auf den Schluss meiner letzten Abstimmung, erlaube ich mir auf die Note der Herrn Bevollmächtigten von Baden und Frankreich Folgendes zu erwiedern:

Einer für mich unerklärbaren und hoffentlich nicht fortlaufenden Stimmung, schaut das Missverständen oder Missdeuten der Ausserungen anzuhören, welche ich über den Sinn der Worte bis ins Meer und bis ans Meer; über die Unbekanntschaft der hohen Urheber und Verfasser der Congress-Akte mit den Serechten; über die Absicht gedachten Herrn Commissarien an jemands Großmuth zu appellieren; über die Tendenz Thes persönlichen Benehmen usw. gemacht haben soll.

Ich müßte den Ernst unseres Berufs verkennen, wenn ich in umständlicher Widerlegung eine Genugthüng suchen wollte, welche mir der bilden unbefangene Sinn meiner verehrten Herrn Collegen von selbst gewachsen wird. Dass sie sich an die mathematische Linie gehalten und derselben Gewandtheit - Cordons und Blokade-Gesetze -, wozu niemand das Recht bestreitet / entgegengestellt haben, während anderer für Preussens Meinung sprechende weithwolltere Argumente unberücksichtigt geblieben sind, nehme ich für eine gute Vorbedeutung.

Die Mehrheit der Commission hat ihre Ansicht über die Abstimmungen

A 1.

Abstimmungen der Minorität aufgeopfert, aber sie kann einen Grundsatz nicht aufgeben, der im Wesen der Geschäfts-Ordnung liegt und den Erfolg unserer Bestrebungen bedingt. Ohne Zweifel steht jedem frei: die Annahme oder Verwerfung eines Artikels des vorliegenden Entwurfs an Bedingungen zu knüpfen; aber jeder muß klar und vollständig seine Meinung sagen; niemand darf die launig feststehende Reihenordnung umkehren wollen. —

Wenn A sagt: ich stimme für jetzt noch nicht, oder ich will erst hören, wie B sich äußert: so dürfen B. C. D. u. s. w. vor und rückwärts das nämliche Recht in Anspruch nehmen, wodurch wie möglicherweise in den Fall einer Gesellschaft gerathen könnten. Die sit venia verbis; complementirend vor der Thür stehen bliebe, weil niemand Lust eintreten wollte. —

Ich glaube am Ende nur missverstanden worden zu seyn! — Uebrigens kann Preußens Regierung wohl nicht offener und grader, dem Ziele zu dessen Errichtung sie die Bahn gebrochen hat, entgegengehen, als wenn sie auch die Stimmen aufruft, welche ihrer Ansicht widersprechen!

Die beiden Herren Bevollmächtigten schünen ebenfalls einen besonderen Werth auf die früher in der Central-Commission gelegentlich vorgekommenen Ausführungen zu legen; aber ich verstehe nicht: was sie mit der zweifachen Definition des Rheins sagen wollen, wenn hier nicht etwa von dem Unterschiede zwischen der interimistischen Instruktion und dem Definitio-Reglement die Rede seyn soll — worüber wir weiter nicht zu streiten haben! — Ich hätte auf die mir in dem niederländischen Voto vorgehaltene Erklärung vom 8. September 1818 erwidern können, daß darin die Worte des Wiener-Vertrags "dans tous le cours du Rhin, du point où il devient navigable jusqu'à la mer u. s. w." ausdrücklich wiederholt worden seien und daß man jetzt nur den Sinn dieser Worte in der Art wiedergegeben habe, um das Wiederaufleben des Auslegungsstreits nach abgeschlossenem Vertrage unmöglich zu machen; daß also aus jenem Allegat gar nichts für die geäußerte Behauptung folge; aber ich halte es für dringende Pflicht, Alles zu vermeiden, was in unserem Geschäft zu einer rückgaengigen Bewegung führen könnte! Meine verehrten Herren Collegen kennen die Geschichte der 6 jährigen Négociationen; sie wissen besser, als ich, wie — immehin' gut genunte — Einingungs-Versuche sich unter oftma-
-ligem

ligem Meinungs-Wechsel planlos hin und her bewegt und das Ziel nur noch weiter gerückt haben. Wenn wir aus diesem Geschäftsgange Vorteil ziehen wollen: so dürfen wir uns nur daran erinnern, um darauf nicht wieder zurückzukommen. — Dies ist auch ohne Zweifel die Absicht sämmtlicher höchsten und allerhöchsten Theilnehmer, die sich mit Preußens Regierung vereinigt haben, den Verhandlungen eine neue Bahn anzuweisen und sie in grader Linie dem Abschluß entgegenzuführen! —

Noch muß ich ausdrücklich erklären, daß es mir nicht in den Sinn gekommen ist, den geheirten Herrn Commissarien von Baden und Frankreich die Absicht zu übermeßen, als hätten sie irgend jemandes Großmuth in Anspruch nehmen wollen! Ich habe nur die Stellung angedeutet, in welche Preußen gegen die Niederlande kommen würde, wenn es die von dem Großherzoglich Badischen Herrn Commissarius gelieferte Deduction seines Unrechts anerkennen wollte. Preußen will nicht auf Discretion zugotieren, wo es ein gutes Recht zu haben glaubt. Auch die übrigen Habs, welche sich bereits für den 1^{ten} Artikel des Entwurfs erklärt haben, würden dies nicht wollen. Sie werden mit Preußen bedenklich finden, Forderungen bitweise geltend zu machen, welche ohne vollkommen rechtliche Begründung schwerlich zugestanden werden möchten.

Wenn ich meinem verehrten Badischen Herrn Collagen erwidert hätte, daß eine zugleich mit den ausführlichen Deductionen und mit dem kategorischen Anerkenntniß des Rechts der einen und des Unrechts der anderen Partei, sich ankündigende Vermittlung in Gefahr gerathe, ihren Zweck zu verfehlen; daß vielmehr der wohlwollende Vermittler sich auch wirklich in die Mittel stellen müsse: so wäre das zu entschuldigen gewesen.

Keine meiner Bemerkungen konnte auf irgend eine Persönlichkeit bezogen werden! Ich habe mich dagegen ausdrücklich verwahrt und das Anerkenntniß der guten Absicht mit Dank ausgesprochen!

Dem französischen Herrn Commissarius, dessen Erklärung unter dem mit wohlbekannten Gesichtspunkte der besonderen Interessen abgegeben war, habe ich mit dem Zeugniß der Unvorsichtigkeit eine der schönsten Vermittlungs-Eigenschaften eingeräumt und dabei den Bestrebungen seiner allerhöchsten Regierung mit höchster Achtung, ja mit Bewunderung

-nung erwähnt! - Wie eine solche Sprache zu verstehen sei, daß ich dem unbefangenen Urtheil des Agenten einer Regierung, deren zarte Verhandlungs-Formen allgemein anerkannt sind, mit sehr grossem Vertrauen anheimstellen!

Da die beiden Herren Commissarien an meiner Ihnen persönlich gewidmeten hohen Achtung und Ergebenheit gewiß nicht zweifeln! so bleibt mir nur der Wunsch übrig, daß Sie vorstehende Bemerkungen aus dem lobhaft anerkannten Bedürfniß: alles sorgsam entfleht zu halten, was unserm Verhandlungen eine mit den Gesinnungen unserer allerhöchsten und höchsten Regierungen nicht übereinstimmende Richtung geben könnte, herleiten mögen!

Baden und Frankreich; Indem die beiderseitigen Bevollmächtigten gemeinschaftlich, durch ihre Inscription zum 293^o Protocole, auf die Bemerkungen antworteten, die der Königlich Preußische Herr Spezial-Commissar als Widerlegung der Meinung entgegnete, welche dieselben einzelne zu den Protocollen Nr. 290 et 292 abzugeben nach der besondern Einladung ihres sehr geehrten Herrn Collagen, sich bereit hatten, und indem dieselbe ausdrücklich von der früheren Abstimmung des Königlich Preußischen Herrn Spezial-Bevollmächtigten Umgang nahmen, sind sie lediglich nur dem Anhalt-Punkte und dem Beispiel gefolgt, welches ihnen zum voraus schon und gemeinschaftlich die Abstimmung ihres sehr geehrten Herrn Collagen anzudeuten schien.

Aus denselben Beweggründen werden sie denn auch, wie bisher unausgesetzt geschehen, fortfahren, sich in keine weitere Discussion einzulassen oder dazu Veranlassung zu geben, welche nicht in unmittelbarer Verbindung mit den in die Protocolle niedergelegten Erklärungen stünde, und sie ergreifen auch diese ihnen neuerdings gegebene Veranlassung, wiederholt durch die That zu beweisen, daß ihnen nichts mehr am Hause liegt, als ohne Missverständnisse, die Gesamt-Unterhandlung einer definitiven Entwickelung entgegen zu führen!

Da dieses Verfahren durchaus dasselbe ist, welches die beiderseitigen Bevollmächtigten schon früher bei allem demjenigen, was sie gemeinschaftlich zu erklären und zu verhandeln die Ehre hatten, einhielten, und da dasselbe einer der ausdrücklichen Verpflichtungen zum Grunde liegt, welche die Wünsche und Absichten ihrer höchsten Committenten ihnen auferlegen, so glauben

A. b.

glauben sie, indem sie auch jetzt wieder sich hiernach beschließen, sich eben dadurch in vollkommene Uebereinstimmung mit der Spezial-Vollmacht zu befinden; mit welcher ihr sehr geehrter Königlich Preussischer Kurr College, in gleicher Absicht, höchsten Tiefs versehen worden ist; und auf diese Weise werden sie denn auch, hier ganz mit demselben unverstanden und in Erwiderung derselben vertrauensvollen Gesinnungen aufrichtiger Hochachtung, zu deren Behaftigung sie stets bereit waren, das weitere Ergebniß der Unterhandlung lediglich abwarten, welche nun xu ihm ausschließlichen Haupt-Gegenstände zurückgeführt worden ist!

§II.

Nederland; Die letzten Bemerkungen des Königlich Preussischen Herrn Spezial-Commissar, in so weit sich dieselben noch auf mein Votum und auf meine successiven Entwickelungen über den §I des Reglements-Entwurfs beziehen, enthalten weiter keinen wesentlichen Einwurf, der nicht bereits durch meine früheren Inscriptionen in den Separat-Protocollen widerlegt wäre.

Die Rechtsfrage, d. h. die Frage ob besagter §I des Entwurfs mit dem Art. 1 der Wiener-Akte, die Rheinschiffahrt betreffend, übereinstimme, ist erschöpft.

Gestützt auf den klaren Text des genannten Art. 1, auf den Sinn, den er auf eine natürliche Weise darbietet, und in so weit es nothig wäre, auf die Interpretation, welche die Verfasser der Wiener-Akte selbst, durch bestimmtere Ausdrücke gaben, habe ich den Beweis geführt, daß diese Akte sich nur bis ans Meer, d. h. bis zur Mündung des Flusses in das Meer, keineswegs aber über diese Einmündung hinaus, bis in die offene See erstreckt, wie der §I des Entwurfs davon die Auslegung hat machen wollen.

Hieraus geht hervor, daß die bloß flusschiffahrtliche Wiener-Akte, nichts an den, auf das Voelkerrecht gegründeten, Seerechten geändert hat, welche den Niederlanden, wie allen Seestaaten, hinsichtlich ihrer Territorial-See, zustehen, und kraft welcher es von ihnen abhängt, den Gebrauch dieser Territorial-See zu bewilligen oder nicht, oder denselben nur unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen zu gestatten, hierbei allein ihre allgemeine Staats-Interessen und jene des Handels insbesondere xu Raths sichend.

Es steht daher auch kraft dieser Rechte, den Niederlanden

xvi,

Bd. I

zu den Gebrauch ihrer Territorial-See unter der Bedingung zu gestatten, daß man sich nach den Gesetzen des Königreichs über Ausfuhr, Einfuhr und Transit und im Allgemeinen nach allen Gesetzen richte, welche die Schifffahrt und den Waren-Transport in diesem Theil ihres Gebetes betreffen.

Man hat sich von Seiten der Niederlande gewiugt, über diese Rechte zu transigieren, welche die Wiener-Akte unangestastet ließ, und die demohnachtet in dem Preußischen Entwurf eines definitiven Rheinschiffahrts-Reglements mitbegriffen sind.

Aber die fortgesetzte Ausübung von Rechten, worauf man in einem Vertrage nicht verichtet hat, mag nicht als verweigerte Erfüllung dieses Vertrags betrachtet werden, deswegen kann auch die in dem letzten Dictatum des Königlich Preußischen Herrn Spezial-Commissars befindliche Stelle:

"wo die Erfüllung eines Vertrags weigert, kann solche von seinem Mitcontrahenten nicht verlangen"

nicht auf die Niederlande ihre Anwendung finden!

Und dennoch habe ich, um ein neues Gewicht zu dem guten Rechte der Niederlande in die Waagschale zu legen und die Bevorgnis hinsichtlich des Einflusses der Ausübung ihrer erwähnten See-rechte, in Bezug auf die Erhebung von Transit-Gebühren, zu beruhigen, in conciliatorischer Absicht, und um die Discussion des Entwurfs dem Ziel der Wiener-Akte näher zu führen, die Mitteilung gemacht, daß, nachdem bereits die Transit-Gebühren auf so maßige Sätze gebracht worden, daß sie die glückliche Entwicklung des Rheinhandels nicht hemmen, meine Regierung noch überdrüs geneigt sei, diese gemäßigte Sätze immer beizubehalten, d. h. um mich klarer auszudrücken und auf eine Bemerkung des Königlich Preußischen Herrn Spezial-Commissars zu antworten, daß die gegenwärtigen Sätze als Maximum beibehalten werden sollten, das nicht überschritten, wohl aber noch vermindert werden könnte und würde je nach den Forderungen des Handels und nach dem in dem neuen Auflagesystem der Niederlande aufgestellten Grundsatz – der auch bei der Anfertigung des jetzigen Tarifs in Betrachtung gezogen wurde, naemlich:

"dass man außerdem darauf Rücksicht nehmen werde,
"dass die Transit-Abgaben, den übrigen Transport-Kosten
"beigefügt, den Fremden nicht abhalten werden, seine Waren
"nach

"nach diesem Königreich zu versenden, sondern daß sie ihn vielmehr veranlassen sollen, diesem Wege den Vorzug zu geben."

Beharrend auf der Hypothese eines Rhein-Meers, auf dem Sinne der Interpretation des Entwurfs, wodurch der Rhein unbestimmt in die offene See hat ausgedehnt werden wollen, würdigt der Königlich Preußische Herr Special Commisar diese neue freiwillige Conception, wovon die Rede ist, nicht nach ihrem Werthe! Allein diese versuchte Hypothese und Interpretation sind in letzter Instant, durch die unbestreitbare Interpretation der Verfasser der Wiener-Akte widerlegt, nach welcher der Rhein nur bis ans Meer, d. h. bis zu seiner Mündung in das Meer geht, und wonach das was über diese Mündung hinaus ist – die Territorial See der Niederlande – nicht mehr Rhein und gedachte Akte fremd ist.

Es ist daher nicht für den Gebrauch des Rheins, im natürlichen Sinn des Worts und in jenem der Wiener-Akte genommen, daß die Niederlande Transit-Abgaben nebst jenen Gebühren erheben wollen, wovon der Art. 3 der Wiener-Akte spricht; eben so wenig wollen sie letztere aus Vorliebe für die Form der Transit-Abgabe, unter dieser Form und Benennung lieber, als unter derjenigen, welche die Wiener-Akte wollte, erheben lassen; es soll sich im Gegenthil, ich wiederhole es, auf den Gebrauch der Niederländischen Territorial-See, welche nicht Rhein ist, die fortgesetzte Erhebung der durch die Gesetzgebung des Königreichs festgesetzten oder ferner festzusetzenden Transit-Gebühren beziehen, so wie auch die andern überstaaten das unbestreitbare Recht haben und zum Theil ausüben, den Waren Transit durch ihr Nicht-Rhein- aber an den Strom anstoßendes Gebiet mit Abgaben zu belegen, unabhängig von dem Tarif der Abgaben, welche conventionsmaßig erhoben werden, wenn die Waren über den Rhein gehen.

Der Unterschied zwischen Rhein und See erstreckt sich auch auf die Erhebungs-Titel der Abgaben für ihren Gebrauch; für jenen werden sie in Gemaessheit und in den Gränen des Art. 3 des Wiener-Vertrags, für letztere kraft der See-Souveräenheits-Rechte erhoben.

Die Privat-Federn, welche der Königlich Preußische Herr Special-Commisar aufzeigt, laufen im wesentlichen, wenn ich recht versteh', darauf hinaus: die Niederlanden möchtern, in Beziehung auf den Handel und die Schiffahrt der Ufer-staaten

staaten, den Rhein als über ihr Segebiß bis in die offene See ausgedehnt, anerkennen, sie möchten demnach auf die Erhebung der Transit-Gebühren als solche und kraft des Sarechts für den Warentransit über ihr, also in Rhein umgewandeltes, Segebiß, und auf jedes mit den Interessen der Mitstaaten unvereinbare Transit-Verbot verzichten, dagegen könnten sie die Gebühren, welche sie in dem Falle sind, in Gemeinschaft des Art. 3 der Wiener-Akte für die Fluß-Distanz von der Niederländischen Graenze bis zum Ausfluß des Rheins erheben zu lassen, über die Mündung hinaus bis zur offenen See ausdehnen und alsdann diese Gebühren in Transit-Abgaben umzuwandeln, die nach der jetzt in den Niederlanden üblichen Weise zu erheben wären!

Es thut mir leid, in diesen Privat-Ideen, die in letzter Analyse dahin gehen, der Niederlande Segebiß und Seeherrschaft in die Flüßgemeinschaft zu bringen und sich davon verlieren zu machen, immer den Abdruck der unzulässigen Interpretation des Entwurfs, der aus der Niederländischen Territorial-See eine Fortsetzung des Rheins machen will, und im Allgemeinen die übertriebenen Forderungen dieses Entwurfs wiederzufinden, mit dem Unterschiede, daß, großmuthiger als Letzterer, sie wenigstens, wenn sie die Niederländische Territorial-See als Rhein betrachtet, wissen wollen, auch die Befugniß einzuräumen, auf jene den auf dem Rhein zu erhebenden Gebühren/Tarif auszudehnen und alsdann diese Gebühren in Transit-Abgaben umzuwandeln, und daß ferner nur von solchen Transit-Verboten die Rede ist, die mit dem Interesse der Mitstaaten unverträglich wären.

Ich brauche nicht bemerkbar zu machen, wie wenig noch diese Privat-Ideen des Königlich Preußischen Herrn Spezial-Commissaars, mit den Grundsätzen, Rechten und Interessen vereinbarlich sind, die ich verteidigt habe, die ich so eben resumirt und worüber meine Instructionen mir verbieten, mehr nachzugeben, als ich bereits in meiner letzten Erklärung angedeutet und hier wiederholt habe.

Ich werde daher mit vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeits- und Billigkeits-Gesinnungen, welche sowohl Preußens-Regierung als jene der andern Uferstaaten beleben, die Eröffnungen abwarten, welche der Königlich Preußische Herr Spezial-Commissaer und die Herren Commissarien der übrigen Uferstaaten, Namens ihrer allehöchsten und höchsten Hofs in Antwort auf

jene machen werden, welche ich, in conciliatorischer Absicht in der Sitzung vom 10. d. gemacht habe, und wovon ich fernher, um die die Schifffahrt und den Handel des Rheins begünstigenden, Absichten meiner Regierung noch mehr an Tag zu legen, auf den Titel II des Entwurfs antizipirend, zur Kenntniß brachte, daß dieselbe auch genügt seij, auf ein Drittel des Waaren-Abgabe-Tarifs zu verzichten, welcher ihr in Gemässheit des Art. 3 der Wiener-Akte und nach den Distanzen zustehen würde, mit dem Zusatz, daß demnach der künftige Tarif noch unter dem blieben würde, was gegenwärtig als Frage-Abgabe erhoben wird.

Zugebend, daß hernach die Regierung der Niederlande wirklich auf einen Theil ihres Rechts in dieser Hinsicht verzichten würde, saßt der Königlich Preußische Herr Spezial-Bewollmächtigte die acceptorische Folgerung auf, daß mittelst dieser Verzichtserklärung die künftigen Rheinschiffahrts-Gebühren unter den gegenwärtigen Frage-Abgaben in den Niederlanden blieben würden, und legt eine Berechnung vor, welche beweisen soll, daß im Gegentheil die künftigen Gebühren die Gegenwärtigen beträchtlich übersteigen würden. Allein der Königlich Preußische Herr Spezial-Commissar wirbt sich über die Gesinnungen meiner Regierung.

Seine Berechnung beruht auf der grundlosen Unterstellung, daß, wenn man ansetzt das Maximum der gegenwärtigen Zölle, welches $31\frac{1}{2}$ Centimes zu Berg und zu Thal ist, auf 30 Centimes zu Berg und auf 20 zu Thal herabstet, man sich anderseits dafür mit Gewinn durch Erhöhung der für gewisse Waaren in dem gegenwärtigen Zolltarif bewilligten Minus, mittels Anwendung der weniger günstigen Moderations-Classen der Convention von 1804, entschädigen wolle, da doch im Gegentheil meine Regierung willens ist, die Verfüzung des Art. 3 der Wiener-Akte geltend zu machen, welche also lautet:

"Mais la Commission, qui sera chargée de la confection des nouveaux règlements, examinera, si leur distinction / celle des moderations de la convention de 1804 / en différentes classes ne nécessitera pas des changemens encore plus favorables tant à la navigation et au commerce, qu'à l'agriculture et aux besoins des habitans des Etats riverains."

Da die auf eine so irrige Hypothese gegründete Berechnung des Königlich Preußischen Herrn Spezial-Commissars demnach in ihrer Basis fehlerhaft ist, so habe ich nicht nothig, in die Prüfung ihres Details einzugehen.

Ich

Oly.

Ich bemerkte nur noch, wie sehr es mich schmeckt zu sehen, daß der Königlich Preußische Herr Special-Commissar die Gesinnungen meiner Regierung, in dieser Hinsicht, in dem Maße missverstehen konnte und wie sehr ich bedaure, daß im Falle eines Zweifels, er nicht vorgezogen habe, meine Erläuterungen zu begehren, anstatt eine Rechnung aufzustellen, welche die wohlgemeinteste Absicht in ein falsches Licht stellt.

Prußen; Die vorstehende Erklärung des niederländischen Herrn Bevollmächtigten ist von der Art, daß ich meine allerhöchsten Regierung lediglich zu beurtheilen anheimstellen muß: ob noch Hoffnung übrig bleibt, eine freundliche Vereinbarung über die Haupt-Punkte des Reglements-Entwurfs zu Stande zu bringen, oder ob diese Hoffnung, nach so vielen wohlgemeinten Bemühungen nicht weiter genährt werden darf.

Die übrigen Herren Bevollmächtigten ersuchen den Königlich Niederländischen und den Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten, neuere Instructionen bei ihren allerhöchsten Hosen einzuholen, damit die jetzt begonnene Verhandlung bald zu dem Ziele geführt werde, welches kein Theil aufgeben kann.

Hierauf wurde in gemeinschaftlichem Einverständniß ein Termin von 4 Wochen, zu dieser Instructions-Einhaltung conveniert.

Nederland; Indem der Königlich Niederländische Bevollmächtigte sich ausdrücklich auf seine vorstehende Insertion beichtet, wird er nicht erlangeln, inzwischen seinem allerhöchsten Hofe die auf die Discussion des 1. Artikels des Entwurfs Bezug habenden Separat-Protocolle vorzulegen, welchen er es reservieren muß zu beurtheilen, ob statt ~~seiner~~ sein Bevollmächtigter eventuell mit irgend einer neuen Instructionen zu versehen sei.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

1. Genl. Büchler. — von Paul.
Engelhardt. — Pletsch.
von Roessler, Präsident.
Bourcoud. — Delius. —

Für gleichlautende Expedition,
Der zutliche Präsident der Central-Commission,

Abschrift.

Anlage ad § II. des 29^o. Protocoll vom 4. Sept. 1823.

N:

Die nach den Beschlüssen der
hochpreußischen Central. Commission
dene[n] Mitgliedern der Verwaltungs-
Behörde mit Abfluss eines jeden
Dienstjahres zugesprochene Remu-
neration betreffend.

Nach dem gerechten Erkenntniß der hochpreußischen
Central Commission ist es seit dem 27^o. März 1818 durch
mehrere Beschlüsse, welche die Genehmigung der hohen
Uferstaaten erhalten haben, entschieden worden, daß zur
Ausgleichung der Miss-Verhältnisse in der Regulierung
des Gehaltes für die oben und untern Beamten bei der
Rheinschiffahrt, denen Mitgliedern der provisorischen
Verwaltungs- Commission nach Abfluss eines jeden
Dienstjahres eine Remuneration von 3500 Franken derge-
statt zugesprochen seyn soll, daß davon dem Director
1500 Franken, den beiden Verwaltungs- Präthen aber jedem
1000 Franken ausgezahlt würden.

Da nun mit dem letzten September dieses Dienstjahrs zu
Ende geht, so hoffen die Unterzeichneten, daß mit dem Eintritt
des Monats October ihnen diese Summe auf die Central-
Cassa genugtest werde angewiesen werden.

Mit der unbegrenztesten Hochachtung und Ergebenheit
haben dieselben die Ehre auf immer zu seyn.

Mainz den 29^o. September 1823.

Die Mitglieder der provisorischen Verwaltungs- Commission

Gezeichnet: Ockhart.

Wenzel.

Gurgens.

An die hochpreußische
Central Commission
für die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten
zu Mainz.